

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 19 430

Bern, 18. November 2019

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichterin Bratschi, Ober-
richterin Falkner
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Leitender Staatsanwalt C. _____

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Verleumdung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 26. September 2019 (BM 19 28093)

Erwägungen:

1. Am 26. September 2019 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Verleumdung nicht an die Hand. Dagegen erhob B._____ (Privatkläger; nachfolgend: Beschwerdeführer) am 7. Oktober 2019 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Verfahrenseröffnung. Der Beschuldigte beantragte am 28. Oktober 2019 die Abweisung der Beschwerde. In seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2019 schloss der mit der Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Aufgaben betraute Staatsanwalt C._____ auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde, sofern auf diese eingetreten werden könne. Der Beschwerdeführer replizierte am 3. November 2019.
2.
 - 2.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist – unter Vorbehalt des Nachstehenden (E. 2.2) – einzutreten.
 - 2.2 Der Streitgegenstand vor der Beschwerdekammer wird durch das Anfechtungsobjekt definiert. Vorliegend bildet einzig die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten wegen Verleumdung Verfahrensgegenstand. Soweit der Beschwerdeführer Unkorrektheiten bei der Anordnung und Durchführung von Verfahrenshandlungen sowie Verfahrensfehler rügt, die ein anderes Strafverfahren betreffen (Ziff. 1 und 2 der Beschwerde [Hausdurchsuchung] sowie Ziff. 3 und 4 der Beschwerde [angeblich und sinngemäss Verweigerung des rechtlichen Gehörs]), geht er über den Verfahrensgegenstand hinaus und kann nicht gehört werden.

Nicht weiter von Bedeutung für das hier interessierende Verfahren BM 19 28093 ist ferner der angeblich aufgrund der – im Verfahren BM 18 23235 durchgeführten – Hausdurchsuchung erlittene Schaden. Den Schaden will der Beschwerdeführer aufgrund des Polizeiaufgebots erlitten haben, habe er doch seither von den Einwohnern der Gemeinde D._____ keine Aufträge mehr erhalten (Einvernahme des Beschwerdeführers vom 21. bzw. 24. Mai 2019, Z. 54 ff. [BM 19 28093]). Soweit er sich dabei auf die Durchführung der Hausdurchsuchung berufen sollte, wäre der angebliche Schaden im Rahmen des Verfahrens BM 18 23235 – gestützt auf Art. 434 StPO – vorzubringen gewesen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass von Verfahrenshandlungen betroffene Dritte nur dann entschädigt werden, wenn der Schaden unmittelbare Folge der gerügten Verfahrenshandlung ist. Entgangener Gewinn fällt nicht darunter. Soweit der Beschwerdeführer den behaupteten Ausfall von Aufträgen auf eine angeblich wider besseres Wissen erfolgte Anzeigeerstattung zurückführen will, d.h. auf Verhalten des Beschuldigten, ist ihm entgegenzu-

halten, dass die Beschwerdekammer lediglich zu prüfen hat, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht auf eine Eröffnung einer Strafuntersuchung verzichtet hat. Schadenersatzforderungen sind in diesem Stadium des Verfahrens nicht von Bedeutung, weshalb auch nicht darauf eingegangen zu werden braucht, ob es sich überhaupt um eine Zivilforderung handeln würde.

Ausserhalb des Streitgegenstands liegen ferner einerseits die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall angeordneten Drogen- und Alkoholtests sowie andererseits die geltend gemachten Strafvorwürfe der Drohung und Beschimpfung (Ziff. 7 und 8 der Beschwerde).

3. Laut Akten des Verfahrens BM 18 23235 meldete ein Bürger der Gemeinde D._____ am 21. April 2018 bei der Kantonspolizei in G._____, dass er im Bereich der Liegenschaft am E._____ (Weg) in D._____ (Ort) öfters Marihuana-Geruch wahrnehmen würde (Anzeigerapport vom 27. Juni 2018, auch zum Folgenden). Daraufhin wurde eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen unbekannte Täterschaft eröffnet und der Stromverbrauch der genannten Liegenschaft erhoben (Eröffnungs- und Editionsverfügung vom 25. Mai 2018). Den Strafakten des Verfahrens BM 18 23235 lässt sich nicht entnehmen, wer der Melder gewesen ist.

Den edierten Stromrechnungen zufolge gab es an der fraglichen Liegenschaft zwei Stromzähler bzw. Rechnungsadressen, lautend auf den Beschwerdeführer und einen Herrn F._____. Da die auf den Beschwerdeführer lautenden Stromrechnungen im Vergleich zu denjenigen von F._____ auffällig hoch waren, ordnete die Staatsanwaltschaft am 12. Juni 2018 eine Hausdurchsuchung der Liegenschaft am E._____ (Weg) an. Anlässlich der Durchsuchung der Wohnung des Beschwerdeführers wurden zwei Minigrip Amphetamin sichergestellt, die dem Sohn des Beschwerdeführers zugeordnet werden konnten. Weitere Betäubungsmittel oder polizeirelevante Gegenstände wurden nicht aufgefunden. Woher der teilweise wahrgenommen Marihuana-Geruch stammen könnte, konnte nicht ermittelt werden. Festgestellt wurde jedoch im Untergeschoss der Liegenschaft eine Druckerei, deren Geräte den erhöhten Stromverbrauch erklärt haben. Nachdem die Staatsanwaltschaft am 17. Juli 2018 verfügt hatte, dass die bisher gegen unbekannte Täterschaft geführte Strafuntersuchung gegen den Sohn des Beschwerdeführer weitergeführt werde, erliess sie am 9. August 2018 gegen diesen einen Strafbefehl wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung). Dieser wuchs unangefochten in Rechtskraft.

Im Mai 2019 meldete sich der Beschwerdeführer auf der Polizeiwache in G._____ und erstattete Anzeige wegen Verleumdung gegen diejenige Person, die die Meldung betreffend Marihuana-Geruch gemacht habe. Gemäss Anzeigerapport vom 13. Juni 2019 (Verfahren BM 19 228093) handelte es sich beim Melder um den Beschuldigten, einen Angehörigen der Kantonspolizei. Er soll die Meldung als Polizist im Rahmen seiner Amtspflicht getätigt haben. Anlässlich seiner Einvernahme (korrektes Datum nicht eruierbar, da die entsprechenden Dokumente sowohl das Datum des 21. Mai 2019, als auch dasjenige vom 24. Mai 2019 tragen) gab der Beschwerdeführer an, dass der Melder bewusst falsche Angaben gemacht

habe, er sich auch nicht erklären könne, weshalb er persönlich angegriffen werde. Er kenne den Melder, der ihm als A._____ genannt wurde, nicht. Seit der Hausdurchsuchung seien keine Aufträge mehr von Privatkunden aus D._____ erfolgt. Das Polizeiaufgebot vor seiner Liegenschaft habe im Dorf zu Reden gegeben, so sei er in der Folge auch von Nachbarn auf diesen Vorfall angesprochen worden. Marihuana sei aber nicht gefunden worden, er könne sich auch nicht vorstellen, wieso ihn jemand deswegen beschuldigt habe. Er konsumiere seit 15 Jahren kein Marihuana mehr. Durch die Anschuldigung von A._____ habe er Aufträge aus dem Dorf verloren, einen genauen Betrag oder genaue Aufträge könne er aber nicht beschreiben.

Weitere Abklärungen hinsichtlich des Vorwurfs der Verleumdung wurden seitens der Strafverfolgungsbehörden nicht getätigt. Am 26. September 2019 erfolgte die Nichtanhandnahme des Verfahrens, wogegen sich der Beschwerdeführer zur Wehr setzt.

4. Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3 mit Hinweisen).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden (Urteil des Bundesgericht 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3, auch zum Folgenden). Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaublichen Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2, 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1, je mit Hinweisen).

- 5.
- 5.1 Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Verleumdung, Art. 174 Abs. 1 des Schweizerischen

Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311.0]). Der subjektive Tatbestand verlangt direkten Vorsatz, Eventualvorsatz genügt nicht. D.h. mit anderen Worten, verlangt ist, dass der Täter die Verleumdung mit direktem Vorsatz in Bezug auf die Unwahrheit der Äusserung begangen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1100/2014 vom 14. Oktober 2015 E. 4.1).

- 5.2 Den Akten lassen sich weder Hinweise entnehmen, die darauf schliessen liessen, dass der Beschuldigte bewusst falsche Behauptungen gemacht hat, noch sind Anhaltspunkte erkennbar, wonach er mit seiner Meldung jemanden in seiner Ehre hätte angreifen wollen. Der Beschuldigte, der in der Nähe des Beschwerdeführers wohnt, führt in seiner Stellungnahme aus, dass er im Frühling 2018 im Umkreis des Wohnquartiers vermehrt den Geruch von Hanf wahrgenommen habe; dies beim «Vorbeilaufen» und Joggen. Es habe nicht nach gerauchtem Marihuana, sondern nach der Abluft einer Indoorhanfanlage gerochen. Dies habe er bei der Polizei in G._____ gemeldet. Hinsichtlich Örtlichkeit habe er mitgeteilt, dass der Geruch aus südlicher Richtung unterhalb der Strasse (E._____) komme, wobei etwa sieben verschiedene Domizile und noch mehr Wohnungen in Frage kämen. Er habe bei der Polizei nie jemanden namentlich beschuldigt oder verdächtigt, sondern nur die besagte Region gemeldet. Woher der Geruch genau stamme, habe er nicht feststellen können. Gestützt auf seine Meldung habe die Polizei in G._____ Ermittlungen und Nachforschungen getätigt, wobei ihm nicht bekannt sei, wie sie auf das Domizil des Beschwerdeführers gekommen seien. Weder habe er eigene Ermittlungen getätigt, noch sei er über das Ermittlungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden.

Ob der Beschuldigte den Hanf-Geruch jemals bei seiner amtlichen Tätigkeit festgestellt hat und daher zur Anzeige verpflichtet gewesen wäre (Art. 302 Abs. 1 StPO), ist fraglich, will er den Geruch doch beim «Vorbeilaufen» und Joggen wahrgenommen haben. Ausserdem hat er seinen Ausführungen zufolge keine Anzeige, sondern nur Meldung erstattet. Die Frage ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Auch ausserhalb seiner amtlichen Tätigkeit ist er berechtigt, entsprechende Wahrnehmungen der Polizei mitzuteilen. Art. 301 Abs. 1 StPO statuiert ein allgemeines Anzeigerecht und im Anzeigerapport vom 27. Juni 2018 (BM 18 23235) wird denn auch nur von einer Meldung eines Bürgers gesprochen.

Einzuräumen ist, dass sich die Stellungnahme des Beschuldigten und das im Anzeigerapport vom 27. Juni 2018 (BM 18 23235) Festgehaltene nicht zu 100% decken. So ist im Anzeigerapport unter «Eingang der Meldung/Feststellung» explizit nur die vom Beschwerdeführer bewohnte Liegenschaft (E._____) aufgeführt. Der Beschuldigte will jedoch keine konkrete Liegenschaft gemeldet haben. Dieser Widerspruch lässt sich damit erklären, dass der Anzeigerapport erst im Nachgang an polizeiliche Ermittlungstätigkeiten erstellt worden ist. Fraglich bleibt jedoch, weshalb die ermittelnden Polizeibeamten, für welche – den Aussagen des Beschuldigten zufolge – mehrere Liegenschaften in Frage gekommen wären, schliesslich konkret die Liegenschaft am E._____ (Weg) ins Visier genommen und die diesbezüglichen Stromrechnungen ediert haben. Von einer abschliessenden Klärung dieser Frage kann mit Blick auf das Folgende jedoch abgesehen werden.

Selbst wenn der Beschuldigte bei der Meldung eine räumliche Eingrenzung auf die Liegenschaft am E. _____ (Weg) vorgenommen haben sollte, kann kein strafrechtlich relevantes Verhalten ausgemacht werden. Es sind überhaupt keine Indizien und auch kein Motiv erkennbar, dass und weshalb der Beschuldigte eine Falschmeldung hätte tätigen und/oder den Beschwerdeführer eines strafbaren Verhaltens hätte bezichtigen sollen. Der Beschwerdeführer führt selber aus, den Beschuldigten nicht zu kennen. Dass der Beschuldigte den Beschwerdeführer nicht namentlich verdächtigt hat, zeigt sich bereits im Umstand, dass das Verfahren vorerst gegen unbekannte Täterschaft geführt worden ist. Die im Nachgang zur Meldung getätigten Vorermittlungen (Edition des Stromverbrauchs) wurden bezüglich der gesamten Liegenschaft und nicht nur betreffend die Wohnung des Beschwerdeführers getätigt. Auch wenn die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Stromverbrauch zu einem vagen Verdacht gegenüber dem Beschwerdeführer geführt hatten, wurde der anschliessend an die Edition erlassene Hausdurchsuchungsbefehl ebenfalls auf die gesamte Liegenschaft und – nach wie vor – gegen unbekannte Täterschaft ausgestellt. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend festhält, lässt sich daraus schliessen, dass selbst im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung noch unklar gewesen ist, woher der vom Beschuldigten gemeldete Geruch von Marihuana (bzw. Hanf) stammen könnte. Hätte der Beschuldigte den Beschwerdeführer bereits anlässlich der Meldung als Verdächtigen bezeichnet, wäre das Verfahren nicht gegen unbekannte Täterschaft, sondern vielmehr gegen die angezeigte Person direkt eröffnet worden. Dass ein angeblicher Verkehrsunfall oder die Tatsache, dass der Beschwerdeführer gegen eine Tempobeschränkung von 30 km/h ist, Anlass für eine Falschbehauptung und -bezichtigung gewesen sein könnten, ist weit hergeholt und überzeugt nicht (Ziff. 7 und 8 der Beschwerde).

Zusammengefasst fehlt es vorliegend an Indizien dafür, dass der Beschuldigte der Polizei wider besseres Wissen eine Falschinformation mitgeteilt und/oder dass er konkret den Beschwerdeführer als möglichen Täter benannt oder diesen zumindest als solchen im Visier gehabt hätte. Eine Strafbarkeit kann eindeutig nicht ausgemacht werden. Dies sowohl hinsichtlich der angezeigten Verleumdung, als auch mit Blick auf den Tatbestand der üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB. Der Umstand, dass der Beschuldigte den Polizeibeamten als Melder bekannt gewesen sein dürfte, dessen Name dem Beschwerdeführer jedoch auf Nachfrage hin nicht bekanntgegeben worden ist (stattdessen von einer anonymen Meldung berichtet worden ist), ändert nichts an diesen Schlussfolgerungen. Ebenso wenig vermöchten weitere Ermittlungshandlungen am Gesagten etwas zu ändern.

6.

- 6.1 Dass die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme verfügt hat, ist gestützt auf das Ausgeführte nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund braucht nicht weiter auf die Frage eingegangen zu werden, ob der Strafantrag rechtzeitig gestellt worden ist.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

- 6.2 Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerde die Frage, ob er Anrecht auf Einsicht in den Rapport des Beschuldigten habe (Ziff. 9 der Beschwerde). Dies ist mit Blick auf Art. 101 StPO grundsätzlich zu bejahen und ein entsprechendes Gesuch wäre bei der Verfahrensleitung zu beantragen (gewesen). Die Verfahrensleitung kommt im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft zu. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Akteneinsichtsgesuch gestellt hätte. Weiterungen dazu erübrigen sich daher. An dieser Stelle wird dem Beschwerdeführer lediglich mitgeteilt, dass sich weder im Verfahren BM 18 23235 noch im Verfahren BM 19 28093 ein «Rapport» des Beschuldigten (dessen Meldung eingeschlossen) befindet. Auch wurde der Beschuldigte nie einvernommen.
7. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden somit dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschuldigten sind im Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile erwachsen (Art. 430 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Es ist ihm deshalb keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
 3. Dem Beschuldigten wird für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung ausgerichtet.
 4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer
 - dem Beschuldigten
 - dem Leitenden Staatsanwalt C._____ (mit den Akten)
- Mitzuteilen:
- der Generalstaatsanwaltschaft

Bern, 18. November 2019

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

i.V. Gerichtsschreiberin Peng

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.